

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schulverein OKO Private School Hamburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein hat sich im Bewusstsein, dass die gesellschaftliche Situation die Förderung aller Talente erfordert, und im Besonderen die von besonders und hoch begabten Schülern und Schülerinnen, die häufig im Regelschulsystem unangemessenen Benachteiligungen ausgesetzt sind, die Aufgabe gestellt, die Belange der OKO Private School (OPS) durch finanzielle Zuwendungen und pädagogische Beratung umfassend zu unterstützen, um die OPS als Pflegestätte humanistischer Bildung dauernd zu erhalten;

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung und die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Bildung und Erziehung an der OPS.

Dieser Vereinszweck wird durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern, Freunden und Förderern der OPS u. a. folgendermaßen realisiert:

1. durch Öffentlichkeitsarbeit u. a. in Form Planung, Gestaltung und Durchführung von Veranstaltungen, Jahrestagungen, Workshops, Informationen für Eltern, Fachpersonal und Interessierte und Werbung von Fördermitgliedern sowie Herstellung von Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen (z. B. Universitäten, außerschulischen Lernorten etc.);
2. Sammeln, Verteilen oder Vermitteln von Spenden finanzieller, materieller und ideeller Art sowie Übernahme von Stipendien;
3. Unterstützung der OPS in jeglicher materieller und ideeller Form. Der Vereinszweck ist überparteilich und religionsunabhängig.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.,

§3 Mittel

Der Verein erwirbt die nötigen Mittel durch:

1. Mitgliedsbeiträge

2. Veranstaltungen
3. Spenden und Stiftungen jeglicher Art.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen aller Nationen und Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach § 26 BGB.

§5 Mitgliedspflichten

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

1. die Ziele des Vereins zu unterstützen und die Aktivitäten zu fördern;
2. die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu beachten;
3. den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag im Geschäftsjahr zu bezahlen.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod des Mitgliedes;
2. automatischem Austritt; er erfolgt auf das Ende des Monats, in dem das letzte Kind des Mitglieds die Schule verlässt. Die Eltern können in diesem Falle jedoch schriftlich erklären, dass sie Mitglied des Vereins bleiben wollen;
3. Kündigung des Mitgliedes, die schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres bei einem der Vorsitzenden zu erklären ist;
4. Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes; er kann erfolgen,
 - (1) wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat, es sei denn, dass ihm Stundung gewährt worden ist;
 - (2) wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwider handelt. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen.

Weder bei Austritt noch bei Ausschluss findet eine Rückzahlung geleisteter Beiträge oder anderer Zuwendungen statt. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

§7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über Ausnahmen und Zahlweise entscheidet der Vorstand. Hat ein Mitglied mehrere Kinder an der Schule, so wird ein erhöhter Beitrag in das Ermessen des Mitglieds gestellt.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Schriftführer und bis zu 3 Beisitzer. Im Vorstand sollen mindestens 2 Elternvertreter vertreten sein sowie ein Vertreter der Schulleitung. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

§10 Rechte und Pflichten des Vorstands

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel des Vereins im Rahmen des §2 dieser Satzung. Bei größeren Ausgaben sollen Mitglieder des Elternrates, die dem Elternverein angehören, gehört werden.

Der Vorstand hat für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen und jährlich bis zum Ende des vierten Monats nach Beendigung des Rechnungsjahres über das abgelaufene Rechnungsjahr Rechnung zu legen.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass weder der Vorstand noch die Mitglieder aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche Sondervorteile erhalten. Der Vorstand trägt ebenfalls dafür Sorge, dass keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden darf.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel des Vereins im Rahmen des §2 dieser Satzung.

§11 Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung erfüllt die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben (gemäß §32 BGB). Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr abgehalten. Die Einladung erfolgt durch Aushang am „Schwarzen Brett“ der Schule und Mitteilung per Post oder per eMail an die Mitglieder spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

In einer Hauptversammlung in den ersten vier Monaten jedes Jahres erfolgt die Vorlegung der Jahresabrechnung.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

Ein Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, wird mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst.

§13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und seine Entlastung
3. Genehmigung des Geschäftsplanes und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. Satzungsänderungen
5. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.,

§14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand einberufen werden.

Die Mitglieder sind unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem Tage der Mitgliederversammlung durch Aushang am „Schwarzen Brett“ und Mitteilung per Post oder eMail, einzuladen. Die Jahreshauptversammlung soll in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung per Post oder eMail einzuladen.

§15 Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung seiner Mitglieder.

§16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge betr. Auflösung des Vereins müssen 6 Wochen vorher den Mitglieder bekannt gegeben werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Gesellschaft zur Förderung von Ost-West-Kontakten e.V. (G.F. OKO e.V.)“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§17 Satzungsänderung

Ein Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, wird mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung und deren Änderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hamburg, den 30. August 2019